



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 472/22

vom
16. Mai 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Steuerhinterziehung u.a.

hier: Revision der Einziehungsbeteiligten E.
mbH

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung der Beschwerdeführerin und des Generalbundesanwalts – zu 2. auf dessen Antrag – am 16. Mai 2023 nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO sowie entsprechend § 354 Satz 1 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision der Einziehungsbeteiligten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. Mai 2022 im Ausspruch über die Einziehung dahin abgeändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 19.046.570,61 € angeordnet wird; die darüberhinausgehende Einziehung entfällt.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat gegen die Einziehungsbeteiligte die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 19.131.547,81 € angeordnet. Ihre hiergegen eingelegte Revision, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet, erzielt mit der Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Wesentlichen ist ihr Rechtsmittel unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

abschöpfung offenbleiben. Denn diese Tat ist bereits nicht Gegenstand der Einziehungsanordnung.

Jäger

Bellay

Fischer

Bär

Leplow

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 19.05.2022 - 608 KLS 3/21 5400 Js 23/19